



Institut für **Baubiologie** Rosenheim GmbH

Gutachten

Nr. 3025 - 1554
aufgrund des Prüfsiegels

„Geprüft und Empfohlen vom IBR“



für die Produkte

Holzfaserdämmplatten LDF

Antragsteller: STEICO Casteljaloux SAS
Route de Cocumont
F-47700 Casteljaloux
Tel. + 33 (0) 553 93 04 78
www.steico.com



Geltungsdauer: Juli 2027

Diese Stellungnahme darf nur ungekürzt und unverändert vervielfältigt und veröffentlicht werden. Jede andere Verwendung, auch in Auszügen oder Zitaten, bedarf der schriftlichen Genehmigung des IBR.

IBR Institut für **Baubiologie** GmbH D-83022 Rosenheim Münchener Straße 18
Tel. +49 (0)8031 / 3675-0 Fax +49 (0)8031 / 3675-30 Internet www.baubiologie-ibr.de

Die Zielsetzung des IBR ist es, wohngesunde und umweltfreundliche Bauprodukte für den Verbraucher mit dem Prüfsiegel "GEPRÜFT UND EMPFOHLEN VOM IBR" zu kennzeichnen.



Das Prüfsiegel ist vom Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH 1982 geschaffen worden, um dem gesundheits- und umweltbewussten Verbraucher die Möglichkeit zu geben, sich in seiner Wohnumwelt vor gesundheitlichen Schäden durch Baustoffe und Einrichtungsgegenstände zu schützen.

Das Prüfsiegel wird Produkten zugesprochen, die baubiologisch unbedenkliches Wohnen und zugleich den Schutz der Umwelt sicherstellen. Bei der Vergabe des Prüfsiegels beschränken wir uns auf die Anwendung naturwissenschaftlich – technischer Analysemethoden, die sowohl für fachlich versierte Dritte anhand normativer Regelungen sowie dem technischen Stand der Laboranalytik als auch für den Endverbraucher nachvollziehbar sein müssen.

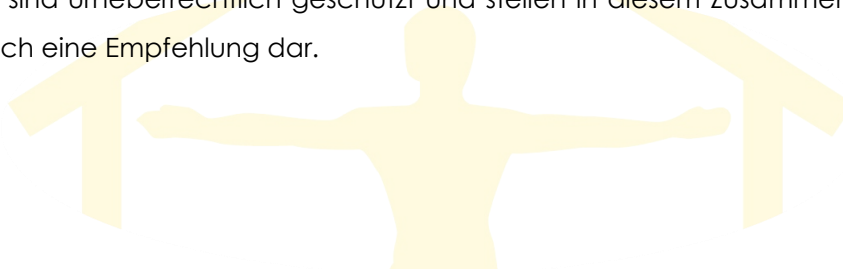
Durch die Auszeichnung möglichst vieler Produkte mit dem Prüfsiegel "GEPRÜFT UND EMPFOHLEN VOM IBR" sollen immer mehr Verbraucher und Anwender in die Lage versetzt werden, beim Einkauf von Produkten zum Bauen und Einrichten baubiologische Kriterien als gewichtiges Argument ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Die in den gutachterlichen Stellungnahmen aufgeführten Prüfungen sollen bauphysikalische, bauaufsichtliche, baurechtliche oder sicherheitstechnische Anforderungen nicht ersetzen. Sie stellen lediglich eine Ergänzung im Hinblick auf vernachlässigte gesundheitliche, physiologische, baubiologische und ökologische Aspekte dar.

Dem Prüfsiegel "GEPRÜFT UND EMPFOHLEN VOM IBR" liegt eine ganzheitliche Betrachtungsweise zugrunde. Neben den Prüfungen, welche die möglichen physiologischen Auswirkungen der Produkte auf den Menschen und/oder die Umwelt feststellen, wird auch berücksichtigt, ob bei der Herstellung, Verarbeitung, Benutzung und Wiedereingliederung des Produktes in den ökologischen Kreislauf keine bzw. tolerierbare Belastungen entstehen.

Die Abgabe von Substanzen, z.B. mit kanzerogenen und/oder mutagenen Potential, ist grundsätzlich als Ausschlusskriterium zu bewerten. Die Verleihung des Prüfsiegels wird bei diesen Produkten grundsätzlich verweigert.

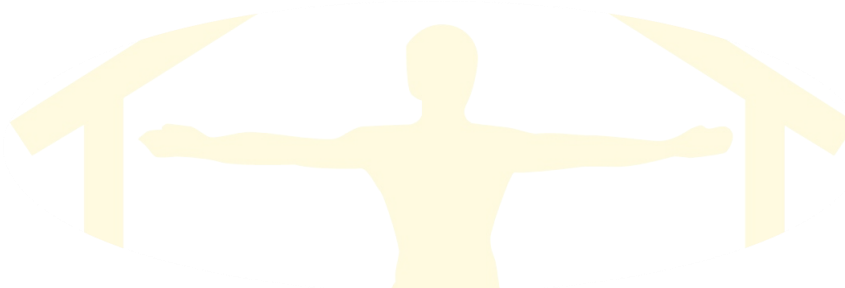
Alle im Rahmen unserer gutachterlichen Stellungnahmen genannten Firmen-, Produkt- oder Markennamen sind urheberrechtlich geschützt und stellen in diesem Zusammenhang weder eine Wertung noch eine Empfehlung dar.



Inhaltsverzeichnis

1. Produktbeschreibung	4
2. Untersuchungsergebnisse	5
2.1 Radioaktivität	5
2.2 Biozide, HOV und Phthalate	6
2.2.1 Biozide	6
2.2.2 Polychlorierte Biphenyle	7
2.2.3 Phthalate	8
2.2.4 Flammschutzmittel	8
2.3 Lösemittel und Riechstoffe – VOC	9
Bewertung nach dem AgBB- Schema 2021:	12
Bewertung nach dem AgBB- Schema 2024:	12
2.4 Französische VOC-Verordnung.....	13
2.5 Schwermetalle	14
2.5.1 Bestimmung in der Originalsubstanz	15
3. Gesamturteil:	15

Anlage: Quellenangaben, VOC/VVOC-Verbindungen



1. Produktbeschreibung

Das Unternehmen hat uns im Rahmen der Verleihung des Prüfsiegels beauftragt, seine Produkte, die Holzfaserdämmplatten LDF baubiologischen Nachuntersuchungen basierend auf der Grunduntersuchung 2023 (Gutachten-Nr. 3023-1375) zu unterziehen. Die Platten wurden am 03.09.2025 amtlich beim Auftraggeber entnommen.

Bei den zur Prüfung vorgelegten Produkten handelt es sich werkstofftechnisch um vergütete Holzfaserdämmplatten für Anwendungen in den Bereichen des Bauwesens.

Es handelt sich um folgende Platten:

- Therm dry
- Protect L dry
- Protect M dry
- Intégral
- Special dry
- Protect H dry
- Universal dry

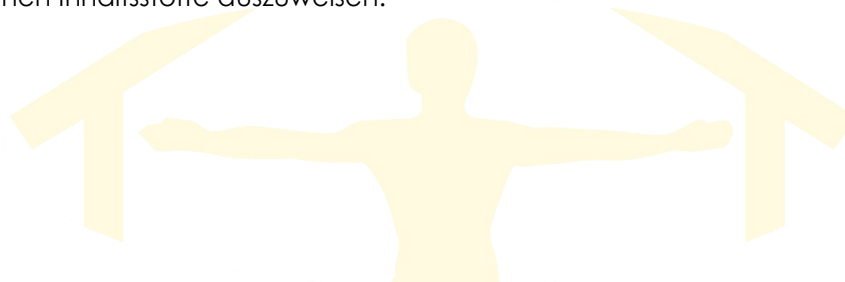
In der Produktion kommen ausschließlich Schwachholzsortimente und unbehandelte Nadelholzreste aus der Sägeindustrie zum Einsatz, welche die Forstwirtschaft entlasten und aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammen. Unter anderen werden auch Durchforstungshölzer eingesetzt. Auf die Verwendung evtl. belasteter Altholzanteile wird verzichtet.

Die Verarbeitung kann analog zu plattenförmigen Holzwerkstoffen bzw. Wärmedämmfilzen mit allen üblichen Werkzeugen der Holzverarbeitung erfolgen. Anfallender Bearbeitungsstaub ist gesundheitlich unbedenklich, sollte aber weitgehend vermieden werden.

Auf die Notwendigkeit persönlicher Schutzausrüstung zur Verarbeitung des Materials im Rahmen der Maßgaben der Berufsgenossenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

Den Verarbeitern steht eine Vielfalt konstruktiver Hilfestellungen zur Verfügung. So sind beispielsweise umfangreiche Produktinformationen und Verarbeitungsvorschriften auf der Internetseite des Herstellers einzusehen bzw. den produktspezifischen Druckschriften zu entnehmen.

Die Herstellung unterliegt einer ständigen Eigen- und Fremdüberwachung. Die örtliche Verbringung evtl. notwendiger Zusätze oder Beschichtungen ist nicht Bestandteil der Prüfung. Nähere technische Spezifikationen sind beim Hersteller anzufragen. Die notwendigen Sicherheitsdatenblätter lagen zur Einsichtnahme vor. Eine problembehaftete Entsorgbarkeit besteht nicht. Es sind keine gefährlichen Inhaltsstoffe auszuweisen.



2. Untersuchungsergebnisse

2.1 Radioaktivität

Die Diskussion über die Risiken der Kernenergieerzeugung lenkt das Interesse der Öffentlichkeit fast ausschließlich auf die Strahlenbelastung der Bevölkerung durch Kernenergieanlagen. Dabei tritt die Strahlenbelastung in Gebäuden in den Hintergrund. Der Hauptanteil der natürlichen Strahlenbelastung ist durch die Umgebungsstrahlung und durch die Aufnahme natürlicher radioaktiver Stoffe in den Körper bedingt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass aus Baustoffen das radioaktive Gas Radon in die Raumlufte abgegeben werden kann. Durch Einatmen über einen langen Zeitraum kann es zu einer radioaktiven Strahlenbelastung der Lunge kommen. Menschen nehmen das Gas und seine Zerfallsprodukte mit der Atemluft auf. Während Radon zum größten Teil wieder ausgeatmet wird, können sich seine radioaktiv strahlenden Zerfallsprodukte in der Lunge anlagern. Mit der Strahlenschutzverordnung von 2001 wurde die zulässige zusätzliche Strahlenbelastung der Bevölkerung von 1,5 mSv/a auf 1 mSv/a herabgesetzt. Die Radiation Protection 112 der Europäischen Kommission hat 1999 einen Activity Concentration Index (ACI) für Baustoffe vorgeschlagen. Der ACI-Wert für Baustoffe wird mit einer Summenformel berechnet, die ein Dosiskriterium von 1 mSv/a zugrunde legt.

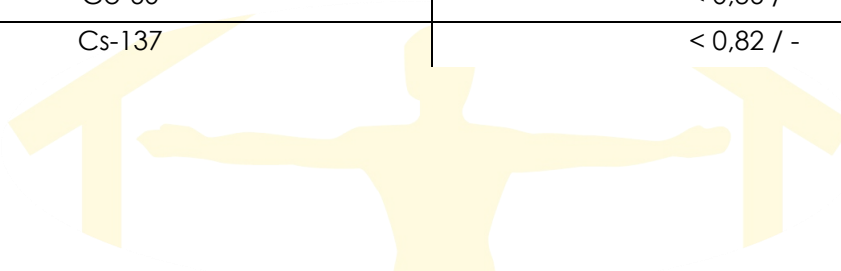
Der ACI-Wert wird über nachfolgenden Zusammenhang ermittelt:

$$ACI = A(K-40) / 3000 + A(Ra-226) / 300 + A(Th-232) / 200 < 1$$

Hierbei ist A(K-40) die Aktivität des Kalium-40, A(Ra-226) die Aktivität des Radium-226 und A(Th-232) die Aktivität des Thorium-232 jeweils in Bq/kg. Aus den 3 Messwerten A(K-40), A(Ra-226) und A(Th-232) wird im Anschluss daran der Summenwert des ACI gebildet.

Die Aktivität von Radium 226 kann indirekt über die Tochterprodukte Blei 214 und die Aktivität von Thorium 232 über die Tochterprodukte Blei 212. Die Radionuklidbestimmung erfolgt über γ -Spektrometrie.

Nuklide	Aktivität [Bq/kg] / U [%]
U-238	< 4,8 / -
Ra-226	< 7,8 / -
Pb-210	< 6,1 / -
U-235	< 0,47 / -
Ac-227	< 1,9 / -
Ra-228	< 1,6 / -
Th-228	< 1,2 / -
K-40	< 9,7 / -
Co-60	< 0,36 / -
Cs-137	< 0,82 / -



Grenz- und Richtwerte	Vorgaben
Activity Concentration Index (ACI) für Baustoffe der Europäischen Kommission	ACI ≤ 1,00
Richtwert des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH	ACI ≤ 0,75

Bewertung: Das geprüfte Produkt erfüllt mit einem ACI- Wert von 0,037 den offiziellen Richtwert von $ACI \leq 1$ sowie die Prüfbedingung $ACI \leq 0,75$ des Instituts für Baubiologie und ist daher aus Sicht der Strahlenbelastung unbedenklich.

2.2 Biozide, HOV und Phthalate

Den unterschiedlichsten Baustoffen werden Biozide, halogenorganische Verbindungen (HOV) oder Phthalate zugesetzt um diverse Eigenschaften wie Schädlingsresistenz und Haltbarkeit zu generieren oder auch aus verarbeitungstechnischen Gründen. Bei den halogenorganischen Verbindungen wird weiterhin zwischen AOX (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene), POX (Ausblasbare organisch gebundene Halogene) und EOX (Extrahierbare organisch gebundene Halogene) nach DIN 1485 unterschieden. Um eine gesundheitliche Belastung durch die oben genannten Verbindungsklassen zu unterbinden, sind Grenzwerte festgelegt, die für eine unbedenkliche Nutzung der Baustoffe in Wohnräumen nicht überschritten werden sollten.

2.2.1 Biozide

Untersuchungsverfahren: mehrstündige Soxhletextraktion mit n-Hexan bzw. Methanol und qualitative/quantitative Gaschromatographie mit massenselektiver Detektion (GC-MS)

PCP/TCP-Analysen: Derivatisierung mit Acetanhydrid unter alkalischen Bedingungen

Substanz	Messwert [mg/kg]	Berichtsgrenze [mg/kg]
Pentachlorphenol PCP	-	0,1
2,3,4,5 – Tetrachlorphenol	-	0,1
2,3,5,6 – Tetrachlorphenol	-	0,1
beta – HCH	-	0,3
gamma – HCH (Lindan)	-	0,3
Dichlofluanid	-	0,3
Tolyfluanid	-	0,3
Chlorthalonil	-	0,3
alpha – Endosulfan	-	0,3
beta – Endosulfan	-	0,3
Endosulfan – Sulfat	-	0,3
Furmecyclox	-	0,3
Hexachlorbenzol	-	0,3
Methylparathion	-	0,3
Ethylparathion	-	0,3
Chlorpyrifos	-	0,3

Heptachlor	-	0,3
Aldrin	-	0,3
cis – Heptachlorepoxyd	-	0,3
trans – Heptachlorepoxyd	-	0,3
cis – Chlordan	-	0,3
trans – Chlordan	-	0,3
Endrin	-	0,3
Dieldrin	-	0,3
Bromophos	-	0,3
Mirex	-	0,3
Malathion	-	0,3
Hexachlorophen	-	0,3
o,p – DDT	-	0,3
o,p' – DDT	-	0,3
o,p – DDD	-	0,3
p,p' – DDD	-	0,3
o,p – DDE	-	0,3
p,p' – DDE	-	0,3
Eulan	-	0,3
Chlornaphtalin	-	0,3
Dichlorvos	-	0,3
IPBC	-	0,3
Propiconazol	-	0,3
Tebuconazol	-	0,3
Cyproconazol	-	0,3
Silafluofen	-	0,3
Etofenprox	-	0,3
Resmethrin	-	0,3
Deltamethrin	-	0,3
Tetramethrin	-	0,3
Cypermethrin	-	0,3
Cyfluthrin	-	0,3
cis – trans – Permethrin	-	0,3
Allethrin	-	0,3
Phenothrin	-	0,3
Cyhalothrin	-	0,3

2.2.2 Polychlorierte Biphenyle

Prüfmethode: Extraktion und qualitative/quantitative Gaschromatographie mit massenselektiver Detektion (GC-MS) (DIN ISO 10382)

Substanz	Messwert [mg/kg]	Berichtsgrenze [mg/kg]
Polychlorierte Biphenyle PCB Nr.: 28	-	0,02
Polychlorierte Biphenyle PCB Nr.: 52	-	0,02
Polychlorierte Biphenyle PCB Nr.: 101	-	0,02
Polychlorierte Biphenyle PCB Nr.: 138	-	0,02
Polychlorierte Biphenyle PCB Nr.: 153	-	0,02
Polychlorierte Biphenyle PCB Nr.: 180	-	0,02
Polychlorierte Biphenyle PCB – gesamt	-	0,1

2.2.3 Phthalate

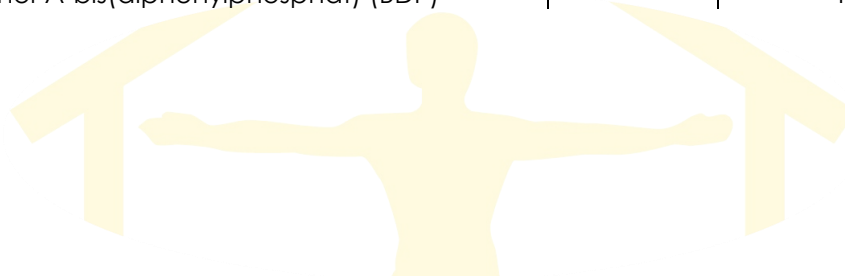
Prüfmethode: Die Untersuchungen werden mittels Extraktion in Anlehnung an DFG-S19 qualitative/quantitative Gaschromatographie mit massenselektiver Detektion (GC-MS)

Substanz	Messwert [mg/kg]	Berichtsgrenze [mg/kg]
Phthalsäureanhydrid	-	0,1
Dimethylphthalat	0,2	0,1
Diethylphthalat	-	0,1
Diisobutylphthalat (Bis-2-methylpropylphthalat) DiBP	0,8	0,1
Di-n-butylphthalat DBP	0,7	0,1
Benzylbutylphthalat BBP	-	0,1
Dioctylphthalat DOP	-	0,1
Diisononylphthalat DINP	-	0,1
Didecylphthalat	-	0,1
Di(2-ethylhexyl)adipat	-	0,1
Di(2-ethylhexyl)phthalat DEHP	-	0,1

2.2.4 Flammschutzmittel

Prüfmethode: Die Untersuchungen werden mittels Extraktion in Anlehnung an DFG-S19 qualitative/quantitative Gaschromatographie mit massenselektiver Detektion (GC-MS)

Substanz	Messwert [mg/kg]	Berichtsgrenze [mg/kg]
Pentabrom Diphenylether (Penta-BDE)	-	1
Octabrom Diphenylether (Octa-BDE)	-	1
Decabrom Diphenylether (Deca-BDE)	-	1
Tetrabisphenol A (TBBPA)	-	1
Hexabromcyclododekan (HBCD)	-	1
Polybromierte Biphenyle (PBB)	-	1
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	-	1
Chlorparaffine	-	100
Mirex	-	1
Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)	-	0,1
Tris(2-ethylhexyl)phosphat (TEHP)	-	0,1
Tris(monochlorpropyl)phosphat (TDCPP)	-	0,1
Tris(2-butoxyethyl)phosphat	-	0,1
Triphenylphosphat (TPP)	-	0,1
Trikresylphosphat (TKP)	-	0,1
Isopropylierte Triphenylphosphate (ITP)	-	1
Resorcin-bis-diphenylphosphat (RDP)	-	1
Bisphenol-A-bis(diphenylphosphat) (BDP)	-	1



Bewertung: Es ließ sich keine der geprüften Substanzen in messbaren Konzentrationen nachweisen. Alle Messwerte liegen unterhalb der analysespezifischen Nachweisgrenzen. Mit Ausnahme einiger Phthalate, allerdings sind dies so geringe Mengen, dass diese auf Verunreinigungen zurückzuführen sind.

2.3 Lösemittel und Riechstoffe – VOC

Mit der zunehmenden Chemisierung des Arbeitsumfeldes und des Alltags hat sich auch die Luftqualität in den Innenräumen laufend verschlechtert. Für den Arbeitsplatz sind die AGW- Werte (Arbeitsplatzgrenzwerte) erarbeitet worden. Für Wohnräume, in denen der Mensch weit mehr Zeit verbringt, gibt es noch keine gesetzlich festgelegten Höchstmengen oder Grenzwerte für Schadstoffe in der Raumluft. Es ist das erklärte Ziel der neuen Landesbauordnungen und der Bauproduktenrichtlinie, die Gesundheit von Gebäudenutzern zu schützen. Das entsprechende Gremium zur Findung und Erstellung von VOC- Grenzwerten ist die ECA (European Collaborative Action). Dieses Gremium hat bereits 1997 empfohlen, die sogenannten NIK (Niedrigst Interessierende Konzentrationen) als Beurteilungsschema zu verwenden; also Konzentrationen, die aus toxikologischer Sicht gerade noch von Interesse sind. Die Einteilung flüchtiger organischer Verbindungen mit Ausnahme von Pestiziden erfolgt gemäß der WHO nach deren Siedebereich bzw. der daraus resultierenden Flüchtigkeit. Die nachstehend untersuchten Stoffe liegen im Siedebereich wie nachfolgend dargestellt.

Beschreibung	Siedebereich
1. Very Volatile Organic Compound (VVOC)	< 0 bis 50...100°C
2. Volatile Organic Compound (VOC)	50...100 bis 240...260°C
3. Semi Volatile Organic Compound (SVOC)	240...260 bis 380...400°C
4. Organic compound associated with particulate matter or particulate organic matter (POM)	380°C

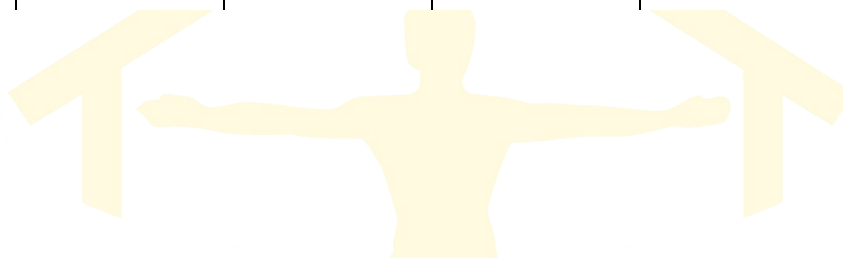
Prüfmethode: Die Untersuchungen werden mittels VOC- Emissionskammermessung nach DIN EN ISO 16000-9 durchgeführt und entspricht auch der EN 16516. Die Luftwechselrate wurde der Oberfläche des Prüfkörpers angepasst. Die Prüfparameter wurden wie folgt gewählt:

STEICO Intégral 60:

Kammer-volumen	Beladungs-faktor	Luftwechsel-rate	Prüfkörper-oberfläche	Lufttemperatur	Relative Luft-feuchtigkeit
0,225 m ³	1,0 m ² /m ³	0,5/h ± 0,05h	0,225 m ²	23°C ± 1 K	50 ± 3 %

STEICO Universal dry 35:

Kammer-volumen	Beladungs-faktor	Luftwechsel-rate	Prüfkörper-oberfläche	Lufttemperatur	Relative Luft-feuchtigkeit
0,100 m ³	1,0 m ² /m ³	0,5/h ± (3%)	0,100 m ²	23°C ± 1 K	50 ± 5 %



Die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC) wurden durch Adsorption an Tenax angereichert. Nach 3, 7 und je nach Erfüllung der Abbruchkriterien auch 28 Tagen wurden die VOC durch Thermodesorption mit Kryofokussierung gaschromatographisch getrennt und anschließend mittels Massenspektrometrie identifiziert. Die einzelnen Stoffe wurden durch Massenspektrometrie substanzspezifisch oder gegen einen externen Toluolstandard quantifiziert.

Bewertungsgrundlage: Die Bewertung erfolgt nach den Maßgaben des Ausschusses zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB). Dieser wurde 1997 von der Länderarbeitsgruppe "Umweltbezogener Gesundheitsschutz" (LAUG) der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) gegründet.



Das AgBB- Schema stellt eine regelmäßig aktualisierte Vorgehensweise zur gesundheitlichen Bewertung von VOC- Emissionen aus Bauprodukten dar, die in Innenräumen von Gebäuden verwendet werden.

Flüchtige organische Verbindungen nach diesem Schema umfassen Verbindungen im Retentionsbereich von C₆ bis C₁₆, die als Einzelstoffe und als Summenparameter im Rahmen des TVOC-Konzeptes (Total Volatile Organic Compounds) betrachtet werden, sowie schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) im Retentionsbereich von C₁₆ bis C₂₂. Im Summenwert SVOC wird die Summe aller Einzelstoffe mit einer Nachweisgrenze von 5 µg/m³ ausgewiesen. Für alle anderen Einzelstoffe wird eine Nachweisgrenze von 1 µg/m³ angesetzt.

Davon ausgenommen sind alle Stoffe der CMR- Kategorien (Cancerogen, Mutagen, Reproduktionstoxisch) nach Gefahrstoffverordnung. Diese stellen stets ein Ausschlusskriterium dar.

Die Quantifizierung der identifizierten Substanzen mit NIK- und CMR- Werten und erfolgen substanzspezifisch. Die Quantifizierung der identifizierten Substanzen ohne NIK- Werte und die der unbekannt Substanzen erfolgen jeweils gegen Toluoläquivalente.

Abbruchkriterien: Die Prüfung kann frühestens 7 Tage nach Beladung abgebrochen werden, wenn die ermittelten Werte unterhalb der Hälfte der Anforderungen für die 28- Tage- Werte liegen und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein signifikanter Konzentrationsanstieg einzelner Substanzen festzustellen ist.

Bewertungskriterien Prüfdurchführung nach 3 Tagen:

Summenwert TVOC (TVOC₃) ≤ 10 mg/m³

CMR- Substanzen ≤ 0,01 mg/m³ als Einzelstoffbetrachtung

Bewertungskriterien Prüfdurchführung nach 7 Tagen:

Überprüfung der Ergebnisse wie vor zur Beurteilung ob die Abbruchkriterien erfüllt sind.

Bewertungskriterien Prüfdurchführung nach 28 Tagen:

Summenwert TVOC (TVOC₂₈) ≤ 1,0 mg/m³

Summenwert SVOC₂₈ ≤ 0,1 mg/m³

CMR- Substanzen ≤ 0,001 mg/m³ als Einzelstoffbetrachtung

Zusätzlich erfolgt die Durchführung einer sensorischen Prüfung.

Der Ausweis der Einzelstoffbewertung erfolgt mit Angabe aller CAS- Nummern.

VOC nach NIK- Liste gehen mit einer Nachweisgrenze von 5 µg/m³ in die Bewertung ein.

Zur Bewertung der VOC nach NIK- Liste wird das Verhältnis R_i herangezogen mit $R_i = C_i / \text{NIK}_i$ wobei davon auszugehen ist, dass keine Wirkung auftritt, wenn R_i den Wert 1 nicht überschreitet.

Werden mehrere Verbindungen mit Konzentrationen über 5 µg/m³ erkannt, so wird die Kumulation der Auswirkungen angenommen. Dieser Umstand wird mit dem Summenwert R dargestellt:

Dabei ist

R Summenwert R_i der Einzelwertmessungen aus der Quotientensumme $R_i = \sum C_i / \text{NIK}_i$

C_i Stoffkonzentration in der Prüfkammerluft

R_i Einzelwertmessung

Mit der Bedingung $R > 1$ wird das Produkt nach dem AgBB- Schema abgelehnt.

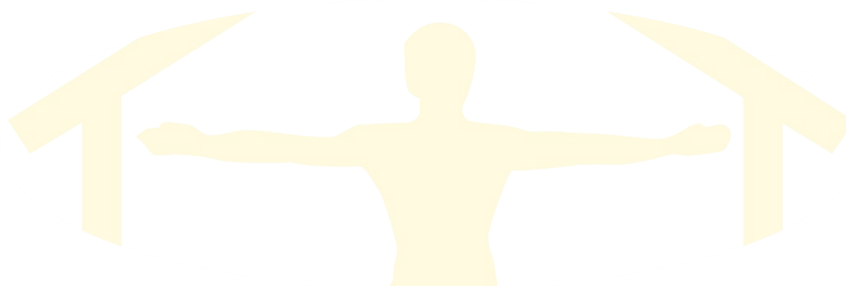
Um zu vermeiden, dass ein Produkt als unbedenklich eingestuft wird, obwohl es größere Mengen an nicht bewertbaren VOC emittiert, wird für nicht identifizierbare VOC oder solche ohne NIK-Wert, eine Mengengrenzung festgelegt, die für den Summenwert 10 % des zulässigen TVOC-Wertes ausmacht. Ein Produkt erfüllt die Kriterien, wenn die nicht bewertbaren VOC ab einer Konzentration von 0,005 mg/m³ in ihrer Summe 0,1 mg/m³ nicht übersteigen.

Deutlich höhere Werte führen zur Ablehnung nach dem AgBB- Schema.

Für weitere Informationen siehe dazu auch aktuelle Informationen des Umweltbundesamtes zur gesundheitlichen Bewertung von VOC- Emissionen aus Bauprodukten im Internet:

www.umweltbundesamt.de

Bewertung: Erfüllt ein Produkt alle Maßgaben wie vorgenannt, stufen wir die Verwendung in Innenräumen von Gebäuden als gesundheitlich unbedenklich ein.



Bewertung nach dem AgBB- Schema 2021:

STEICO Intégral 60:

Prüfergebnisse nach Messdauer von 3 Tagen:

Parameter	Analysenergebnis	AgBB-Anforderung	Anforderung erfüllt (ja /nein)
TVOC C ₆ bis C ₁₆	1,14 mg/m ³	≤ 10 mg/m ³	ja
∑ SVOC C ₁₆ bis C ₂₂	< 0,005 mg/m ³	-	-
R aus ∑ R _i	1,14	-	-
∑ VOC ohne NIK	0,506 mg/m ³	-	-
∑ CMR- Substanzen	< 1 µg/m ³	≤ 10 µg/m ³	ja
Formaldehyd	0,008 mg/m ³	-	-

Prüfergebnisse nach Messdauer von 28 Tagen:

Parameter	Analysenergebnis	AgBB-Anforderung	Anforderung erfüllt (ja /nein)
TVOC C ₆ bis C ₁₆	0,526 mg/m ³	≤ 1 mg/m ³	ja
∑ SVOC C ₁₆ bis C ₂₂	< 0,005 mg/m ³	≤ 0,1 mg/m ³	ja
R aus ∑ R _i	0,98	≤ 1	ja
∑ VOC ohne NIK	0,068 mg/m ³	≤ 0,1 mg/m ³	ja
∑ CMR- Substanzen	< 1 µg/m ³	≤ 1 µg/m ³	ja
Formaldehyd	0,003 mg/m ³	≤ 0,120 mg/m ³	ja

Bewertung nach dem AgBB- Schema 2024:

Bewertungsgrundlage: AgBB Schema 2024, NIK-Werte-Liste Stand 2022

STEICO Universal dry 35:

Prüfergebnisse nach Messdauer von 3 Tagen:

Parameter	Analysenergebnis	AgBB-Anforderung	Anforderung erfüllt (ja /nein)
TVOC C ₆ bis C ₁₆	0,027 mg/m ³	≤ 10 mg/m ³	ja
∑ SVOC C ₁₆ bis C ₂₂	< 0,001 mg/m ³	-	-
R aus ∑ R _i	0,698	-	-
∑ VOC ohne NIK	< 0,005 mg/m ³	-	-
∑ CMR- Substanzen	< 0,001 mg/m ³	≤ 0,010 mg/m ³	ja
Formaldehyd	0,005 mg/m ³	-	-

Prüfergebnisse nach Messdauer von 28 Tagen:

Parameter	Analysenergebnis	AgBB-Anforderung	Anforderung erfüllt (ja /nein)
TVOC C ₆ bis C ₁₆	0,005 mg/m ³	≤ 1 mg/m ³	ja
∑ SVOC C ₁₆ bis C ₂₂	< 0,001 mg/m ³	≤ 0,1 mg/m ³	ja
R aus ∑ R _i	0,570	≤ 1	ja
∑ VOC ohne NIK	< 0,005 mg/m ³	≤ 0,1 mg/m ³	ja
∑ CMR- Substanzen	< 0,001 mg/m ³	≤ 0,10 mg/m ³	ja
Formaldehyd	0,007 mg/m ³	≤ 0,10 mg/m ³	ja

Berücksichtigungsgrenze für Summenparameter 5 µg/m³; n.b. = nicht bestimmt; TVOCspez. = Aufsummierung aller gefundenen VOC im Bereich C₆-C₁₆ gemäß DIN EN 16516 (10/2022), Abschnitt 8.2.6.1-Absatz 2; n.b. = nicht bestimmt

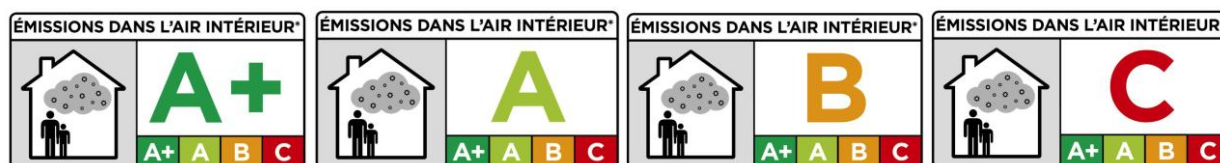
Die VOC/VVOC-Verbindungen sind auf Seite 18 gelistet.

Bewertung:

Eine Belastung der geprüften Holzfaserplatten durch Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen und im speziellen durch Formaldehyd ist anhand der Messergebnisse und dem Abgleich der Maßgaben des AgBB- Schemas sowie der DIBt- Zulassungsgrundsätze nicht zu erwarten, daher ist die Verwendung der Platte in Innenräumen von Gebäuden hinsichtlich VOC-Emissionen gesundheitlich unbedenklich.

2.4 Französische VOC-Verordnung

Alle Bauprodukte sowie Dekorations- und Einrichtungsgegenstände müssen für das Inverkehrbringen nach Frankreich seit Januar 2012 mit einer Emissionsklasse (A+, A, B, C) auf Grundlage von VOC- Emissionsprüfungen nach der Normenreihe ISO 16000 gekennzeichnet werden. Für Produkte, die bereits vor dem Januar 2012 auf dem französischen Markt verfügbar waren, ist diese Regelung erst ab September 2013 verpflichtend. Dabei werden mit A+ praktisch emissionsfreie Produkte ausgezeichnet, während die Bewertung C lediglich ein noch tolerierbares Maß darstellt. Das Erscheinungsbild der Kennzeichnung wurde im Detail festgelegt:



Das Bauprodukt ist mit der Emissionsklasse zusätzlich zum CE- Zeichen mit einer Mindestgröße von 15 x 30 mm dauerhaft zu kennzeichnen. Produkte, deren Emissionen diese Maßgaben erheblich überschreiten, dürfen in Frankreich nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ausgenommen sind davon lediglich metallische Bauteile, Mineralglaserzeugnisse sowie Produkte, die ausschließlich im Außenbereich Verwendung finden. Die Prüfsystematik entspricht dem AgBB- Schema in

Deutschland (Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten), dass auch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) als Bewertungsmaßstab anwendet.

Dieses Nachweisverfahren stellt eine erhebliche Vereinfachung gegenüber der aufwendigen Untersuchung nach dem AgBB- Schema dar und ergibt eine ausreichend genaue Aussage zum Emissionsverhalten eines Werkstoffes. Detaillierte Aussagen z.B. zu CMR- Stoffen (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe) sind daraus nicht ableitbar.

Die Einstufung in die Emissionsklassen wird vom Hersteller oder Vertreiber eigenverantwortlich vorgenommen. Die Grenzwerte der Emissionsklassen in µg/m³ beziehen sich auf den Summenwert der Gesamtemissionen sowie die Bewertungen für 10 signifikante Schadstoffe:

Substanz	Emissionsklassen nach französischer VOC- Verordnung				Erhaltene Analysewerte
	[µg/m³]				
	C	B	A	A+	
Formaldehyd	> 120	< 120	< 60	< 10	3 ¹ , 7 ²
Acetaldehyd	> 400	< 400	< 300	< 200	3 ¹ , <2 ²
Toluol	> 600	< 600	< 450	< 300	2 ¹ , <1 ²
Tetrachloroethylen	> 500	< 500	< 350	< 250	< 1
Xylol	> 400	< 400	< 300	< 200	< 1
1,2,4-Trimethylbenzol	> 2000	< 2000	< 1500	< 1000	< 1
1,4-Dichlorobenzol	> 120	< 120	< 90	< 60	< 1
Ethylbenzol	> 1500	< 1500	< 1000	< 750	< 1
2-Butoxyethanol	> 2000	< 2000	< 1500	< 1000	< 1
Styrol	> 500	< 500	< 350	< 250	< 1
Summenwert TVOC	> 2000	< 2000	< 1500	< 1000	152 ¹ , 10 ²

¹ STEICO Integral 60, ² STEICO Universal Dry35

Bewertung: Die geprüften Substanzen ließen sich nicht in messbaren Konzentrationen nachweisen bis auf Form- und Acetaldehyd sowie Toluol. Die Messwerte liegen unterhalb der erlaubten Grenzwerte, daher kann das getestete Produkt der Emissionsklasse A+ zugeordnet werden.

2.5 Schwermetalle

Durch die Bestimmung der in den Baumaterialien enthaltenen Metalle ist es möglich, eine Aussage über gesundheitliche Risiken sowie über eine mögliche Umweltgefährdung der verwendeten Ausgangsprodukte zu treffen. Die bekanntesten umweltschädlichen und giftigen Schwermetalle sind Blei, Cadmium und Quecksilber.

Die Grenzwerte nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) werden herangezogen, um eine mögliche Umweltbelastung durch die Schwermetalle aufzuzeigen. Die Zuordnungswerte Z 0 bis Z 2 stellen die Obergrenze der jeweiligen Einbauklasse bei der Verwendung von Boden im Erd-, Straßen-, Landschafts- und Deponiebau (z.B. Abdeckungen) sowie bei der Verfüllung von Baugruben und Rekultivierungsmaßnahmen dar.

- Z 0: Uneingeschränkter Einbau
- Z 1.1: Eingeschränkter offener Einbau
- Z 1.2: Eingeschränkter offener Einbau in hydrogeologisch günstigen Gebieten
- Z 2: Eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen

2.5.1 Bestimmung in der Originalsubstanz

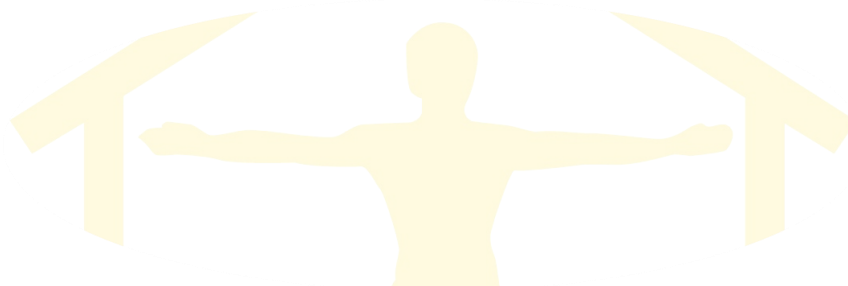
Metalle (Elementsymbol)	Messwert [mg/kg]	Obergrenze Zuordnungswerte [mg/kg]				Grenzwert IBR [mg/kg]
		Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	
Arsen (As)	< 0,8	20	30	50	150	-
Blei (Pb)	< 2	100	200	300	1000	-
Cadmium (Cd)	< 0,2	0,6	1	3	10	-
Chrom (Cr)	4	50	100	200	600	-
Kupfer (Cu)	3	40	100	200	600	-
Nickel (Ni)	< 1	40	100	200	600	-
Quecksilber (Hg)	< 0,07	0,3	1	3	10	-
Zink (Zn)	25	120	300	500	1500	-

Bewertung:

Eine Belastung der Umwelt ist durch das Bauprodukt aufgrund der Messwerte, die unter den geforderten Grenzwerten liegen, nicht zu erwarten.

3. Gesamturteil:

Die untersuchten Holzfaserdämmplatten LDF Steico des Herstellerwerks Casteljaloux können aufgrund der durchgeführten Untersuchungen als unbedenklich hinsichtlich der Kriterien der Prüfsiegelrichtlinien des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH eingestuft werden.



Hinweise zur Verleihung und Nutzung des Prüfsiegels

Zur Wahrung von Neutralität und Objektivität wurden alle Untersuchungen von unabhängigen Dritten durchgeführt. Für die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen werden wirtschaftlich unabhängige Labore beauftragt. Alle ermittelten Ergebnisse aus dieser gutachterlichen Stellungnahme sind den externen Prüfberichten entnommen. Diese werden archiviert und können vom Auftraggeber jederzeit eingesehen werden. Das Emblem des Prüfsiegels wie nachstehend dargestellt ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte darauf liegen beim IBR.



Dieses Prüfsiegel muss stets in Zusammenhang mit dem ganzen Produktnamen geführt werden. Der Hersteller darf das Prüfsiegel ausschließlich für die Produkte werblich verwenden denen es verliehen wurde. Er ist verpflichtet, jeden Versuch einer Irreführung des Verbrauchers darüber zu unterlassen, für welche Produkte das Prüfsiegel verliehen ist und für welche nicht. Das gilt auch für den Wortbegriff "GEPRÜFT UND EMPFOHLEN VOM IBR".

Das Zeichen des IBR darf nur als Bestandteil des Prüfsiegels verwendet werden.

Vor Ablauf der Geltungsdauer kann die Verlängerung beantragt werden. Die fortdauernde Verwendung des Prüfsiegels ist abhängig von den Ergebnissen der Nachprüfung durch das IBR. Die Nachprüfung wird nach dem jeweils aktuellen Stand der Prüfsiegelrichtlinien durchgeführt.

Die Hersteller sind verpflichtet, uns rechtzeitig über jede Veränderung am Produkt zu informieren, die baubiologische Auswirkungen auf das Produkt haben könnte.

Das Institut kann die Verwendung des Prüfsiegels bei Missbrauch ohne Einhaltung einer Frist untersagen. Mitarbeiter des IBR oder deren Beauftragte können jederzeit auch ohne vorherige Anmeldung die Fertigung des Antragstellers besichtigen.

Rosenheim, 18.11.2025



Reimut Hentschel | Geschäftsführer



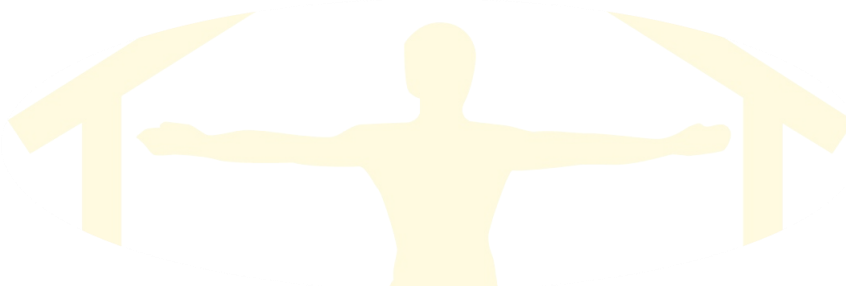
Dr. Nicole Kniewasser | Dipl.-Chem.

Quellenangaben

Im Rahmen des Qualitätsmanagements sind wir bestrebt, unsere Prozesse auch für Dritte ausreichend transparent zu gestalten. Dazu gehört u.a. auch die Benennung aller Beteiligten an dem Zertifizierungsprozess.

Labore	Untersuchungen	Anschrift	Internet
Eurofins Umwelt Ost GmbH	Schwermetallgehalte	Max-Planck-Straße 4 85609 Aschheim-Dornach bei München +49 3641 4649 0	www.eurofins.de info@eurofins.de
IAF Radioökologie GmbH	Radioaktivität	Wilhelm-Rönsch-Str. 9 D-01454 Radeberg +49 (0)3528487300	www.iaf-dresden.de info@iaf-dresden.de
MPA Eberswalde	VOC / Biozide Formaldehyd Feinstäube Bauphysikalische Nachweise	Alfred-Möller-Straße 1 D-16225 Eberswalde +49 (0)33 34 65 560	www.mpaew.de office@mpaew.de
IUL Vorpommern GmbH	VOC Schadstoffanalysen	Am Koppelberg 20 D-17489 Greifswald +49 (0)38 34 57 450	www.iul-vorpommern.de mail@iul-vorpommern.de

Alle vorgenannten Beteiligten sind wirtschaftlich unabhängige Unternehmen, die in eigenem Namen und Rechnung gewerbliche Laboruntersuchungen erstellen und die Mindestanforderungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 erfüllen.



VOC-Messergebnisse:

STEICO Integral 60:

VOC/VVOC nach 3 Tagen:

Compound	Retention Range	CAS No.	C [µg/m³] *	C _{tol} [µg/m³] **	NIK ***	R-value ****
formaldehyde	VVOC	50-00-0	8		100	0,080
propanal	VVOC	123-38-6	2		650	0,003
acetaldehyde	VVOC	75-07-0	15		300	0,050
pentanal	VOC	110-62-3	2	<1	800	0,003
hexanal	VOC	66-25-1	11	6	900	0,012
furfural	VOC	98-01-1	5	3	10	0,500
n-heptane	VOC	142-82-5	2	1	15000	0,000
3-methylhexane	VOC	589-34-4	9	4	14000	0,001
dodecane	VOC	112-40-3	1	1	6000	0,000
2-propanol	VVOC	67-63-0	5			
2-ethyl-1-hexanol	VOC	104-76-7	1	<1	300	0,003
toluene	VOC	108-88-3	9	9	2900	0,003
acetic acid	VOC	64-19-7	560	100	1200	0,467
propionic acid	VOC	79-09-4	4	1	1500	0,003
isobutyric acid	VOC	79-31-2	2	<1	1800	0,001
n-caproic acid	VOC	142-62-1	3	1	2100	0,001
2-ethylhexyl acrylate	VOC	103-11-7	2	2	380	0,005
acetone	VVOC	67-64-1	28		120000	0,000
1-hydroxyacetone	VOC	116-09-6	2	<1	2100	0,001
decamethylcyclopentasiloxane (d5)	VOC	541-02-6	3	3	1500	0,002
dodecamethylcyclohexasiloxane (d6)	VOC	540-97-6	5	3	1200	0,004
longifolene	VOC	475-20-7	10	10	1400	0,007
caryophyllene	VOC	87-44-5	14	18	1400	0,010
nicht näher identifiziertes Substanzgemisch	VOC			22		
nicht näher identifiziertes Substanzgemisch	VOC			450		
nicht näher identifizierte Substanz	VOC			6		
2,2'-Azobis(2-methylpropionitril) - AIBN	VOC			18		
2-Methylhexan	VOC			7	14000	0,001
2,3-Dimethylpentan	VOC			2	14000	0,000
nicht näher identifiziertes Substanzgemisch (Naphthaline)	VOC			10		

* Konzentration spezifischer VVOC, VOC oder SVOC in der Emissionskammer

** Konzentration als Toluol-Äquivalent

*** niedrigste interessierende Konzentration nach AgBB

**** Verhältnis der Konzentration einer Substanz zum NIK-Wert

	Konzentration nach 3 Tagen [µg/m³]	SER _a [µg/m²h] *
TVOC _{spez} **	1136	568
TVOC _{TE} ***	646	323
TSVOC ****	< 5	< 2,5
Flüchtige Substanzen der Kategorien CARC 1A und CARC 1B	< 1	< 0,5
Formaldehyd	8	4

* spezifische Emissionsrate bezogen auf die Emissionsfläche

** Summe VOC (Zielverbindungen substanzspezifisch quantifiziert)

*** Summe VOC (quantifiziert als Toluoläquivalente)

**** Summe SVOC

VOC/VVOC nach 28 Tagen:

Compound	Retention Range	CAS No.	C [µg/m³] *	C_tol [µg/m³] **	NIK ***	R-value ****
formaldehyde	VVOC	50-00-0	3		100	0,030
acetaldehyde	VVOC	75-07-0	3		300	0,010
hexanal	VOC	66-25-1	6	3	900	0,007
furfural	VOC	98-01-1	6	3	10	0,600
benzaldehyde	VOC	100-52-7	2	1	90	0,022
pentane	VVOC	109-66-0	2			
n-hexane	VOC	110-54-3	1	<1	4300	0,000
2-propanol	VVOC	67-63-0	2			
toluene	VOC	108-88-3	2	2	2900	0,001
acetic acid	VOC	64-19-7	440	81	1200	0,367
propionic acid	VOC	79-09-4	4	1	1500	0,003
isobutyric acid	VOC	79-31-2	1	<1	1800	0,001
n-caproic acid	VOC	142-62-1	1	<1	2100	0,000
acetone	VVOC	67-64-1	15		120000	0,000
longifolene	VOC	475-20-7	4	4	1400	0,003
caryophyllene	VOC	87-44-5	6	8	1400	0,004
nicht näher identifiziertes Substanzgemisch	VOC			3		
nicht näher identifiziertes Substanzgemisch	VOC			63		
nicht näher identifiziertes Substanzgemisch (Naphthaline)	VOC			5		

* Konzentration spezifischer VVOC, VOC oder SVOC in der Emissionskammer

** Konzentration als Toluol-Äquivalent

*** niedrigste interessierende Konzentration nach AgBB

**** Verhältnis der Konzentration einer Substanz zum NIK-Wert

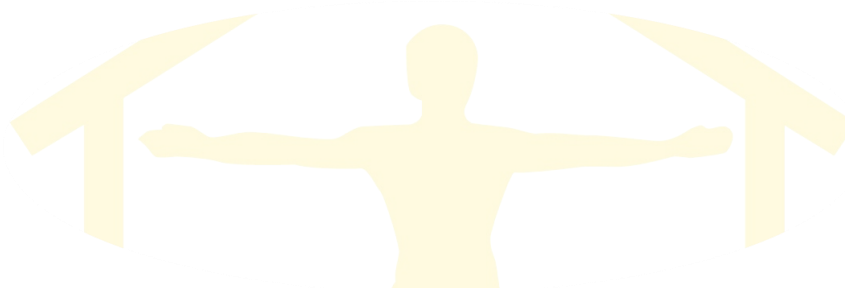
	Konzentration nach 28 Tagen [µg/m³]	SER _a [µg/m²h] *
TVOC _{spez} **	526	263
TVOC _{TE} ***	152	76
TSVOC ****	< 5	< 2,5
Flüchtige Substanzen der Kategorien CARC 1A und CARC 1B	< 1	< 0,5
Formaldehyd	3	1,5

* spezifische Emissionsrate bezogen auf die Emissionsfläche

** Summe VOC (Zielverbindungen substanzspezifisch quantifiziert)

*** Summe VOC (quantifiziert als Toluoläquivalente)

**** Summe SVOC



STEICO Universal dry 35:

VOC/VVOC nach 3 Tagen:

Datum der Messung: 10.10.2025		TVOC nach:	AgBB: 27 µg/m³		DIN EN 16516: 21 µg/m³	ISO 16000-6: 32 µg/m³		Bewertung			
#	Stoff	CAS-Nr.	RT [min]	RT-Bereich	c [µg/m³]	Quantifizierung	c _{Tol} [µg/m³]	ID-Kat.	Kommentar	R _i	NIK
1	Formaldehyd	50-00-0	5,087	VVOC	5	DNPH	-	I		0,050	100
2	Acetaldehyd	75-07-0	6,650	VVOC	10	DNPH	-	I		0,033	300
3	Ethylacetat	141-78-6	5,362	VOC	1	spezifisch	1	I		0,000	0
4	Hexanal	66-25-1	9,845	VOC	3	spezifisch	1	I		0,000	900
5	Furfural	98-01-1	11,080	VOC	6	spezifisch	3	I		0,600	10
6	nicht identifiziertes VOC	-	23,695	VOC	1	ähnlich	1	III		-	-
7	Terpene, sonstige	475-20-7	29,186	VOC	9	ähnlich	9	II	Longifolen	0,006	1400
8	nicht identifiziertes VOC	-	29,318	VOC	2	ähnlich	2	III		-	-
9	Terpene, sonstige	87-44-5	29,353	VOC	12	ähnlich	12	II	Caryophyllen	0,009	1400
10	Terpene, sonstige	6753-98-6	29,849	VOC	3	ähnlich	3	II	Humulen	0,000	1400

VOC/VVOC nach 28 Tagen:

Datum der Messung: 04.11.2025		TVOC nach:	AgBB: 5 µg/m³		DIN EN 16516: 0 µg/m³	ISO 16000-6: 10 µg/m³		Bewertung			
#	Stoff	CAS-Nr.	RT [min]	RT-Bereich	c [µg/m³]	Quantifizierung	c _{Tol} [µg/m³]	ID-Kat.	Kommentar	R _i	NIK
1	Formaldehyd	50-00-0	5,087	VVOC	7	DNPH	-	I		0,070	100
2	Acetaldehyd	75-07-0	6,650	VVOC	< 2	DNPH	-	I		0,000	300
3	Furfural	98-01-1	11,044	VOC	5	spezifisch	3	I		0,500	10
4	Terpene, sonstige	475-20-7	29,166	VOC	2	ähnlich	2	II	Longifolen	0,000	1400
5	Terpene, sonstige	87-44-5	29,334	VOC	3	ähnlich	3	II	Caryophyllen	0,000	1400
6	nicht identifiziertes VOC	-	30,637	VOC	2	ähnlich	2	III		-	-

